

Vereinbarung über die Nutzung des „Niedersachsen-Zeichens“

zwischen der

und (nachfolgend Nutzer genannt)

Niedersächsische Staatskanzlei Planckstraße 2 30169 Hannover pressestelle(at)stk.niedersachsen.de	(Name / Anschrift) Bitte die Email-Adresse nicht vergessen!
---	--

für den nachfolgenden Zweck

(Bitte detaillierte Angaben, ggf. als Anlage, wenn möglich mit Entwurf oder Muster):

1. Das Land Niedersachsen – vertreten durch die Niedersächsische Staatskanzlei – ist Inhaber der uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem „Niedersachsen-Zeichen“ und gestattet dem Nutzer die Verwendung dieses Zeichens zu dem o. g. Zweck nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
2. Der Nutzer erklärt, das „Niedersachsen-Zeichen“ ausschließlich für den oben genannten Zweck zu verwenden und es folglich nicht kommerziell zu verwerten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, das „Niedersachsen-Zeichen“ ausschließlich von Originalvorlagen zu reproduzieren. Eine Verfälschung oder Veränderung des Zeichens ist nicht statthaft.
4. Der Nutzer verpflichtet sich ferner, unmittelbar nach Fertigstellung der mit dem „Niedersachsen-Zeichen“ versehenen Produkte jeweils ein Belegexemplar auf eigene Kosten der Niedersächsischen Staatskanzlei zu übermitteln. Auch mit dem „Niedersachsen-Zeichen“ versehene Briefbögen, Flyer, Broschüren, Dokumente usw. sind als Muster zu überlassen. Übersendung per E-Mail ist insoweit ausreichend.
5. Die hier überlassenen Nutzungsrechte sind durch den Nutzer nicht an Dritte übertragbar.
6. Die Niedersächsische Staatskanzlei behält sich das Recht vor, die Einräumung der Nutzungsrechte zu widerrufen. Der Nutzer verpflichtet sich für diesen Fall, keine weiteren Anwendungen mit dem „Niedersachsen-Zeichen“ herzustellen. Fertige Produkte dürfen – soweit sie korrekt nach dieser Vereinbarung zustande gekommen sind – im Rahmen des o. g. Zwecks weiter vertrieben, aufgebraucht oder sonst wie genutzt werden.
7. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung kann die Niedersächsische Staatskanzlei verlangen, dass der Nutzer alle Produkte mit falscher Darstellung des „Niedersachsen-Zeichens“ auf eigene Kosten einzieht und entweder korrigiert oder deren Verbreitung gänzlich einstellt. Bei gravierenden Verstößen kann die Niedersächsische Staatskanzlei verlangen, dass er die Produkte vernichtet.
8. Die Verwendung des „Niedersachsen-Zeichens“ durch den Nutzer gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, solange der o.g. Verwendungszweck unverändert fortbesteht, jedoch mit folgender Einschränkung:

Niedersächsische Staatskanzlei <p style="text-align: center;">Hannover,</p>	Nutzer (Ort, Datum, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)
--	---